

Satzung
über die
Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung
von Grundstücksnummernschildern
der Stadt Aßlar

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 10. Juli 1979 (GVBl. S. 179) in Verbindung mit den §§ 126 Abs. 3 und 145 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18. August 1979 (BGBl. I S. 3617) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Aßlar in ihrer Sitzung vom heutigen Tage folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Verpflichtung zur Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung
von Grundstücksnummernschildern

1. Jedes Grundstück, das baulich oder gewerblich genutzt wird, ist ohne Rücksicht auf den Stand der Erschließung mit einer von der Stadt festzusetzenden Grundstücksnummer nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften zu versehen.
2. Besteht das Grundstück aus mehreren selbstständigen baulich oder gewerblich nutzbaren Grundstücksteilen, so handelt es sich um selbstständige Grundstücke, die jeweils getrennt den Bestimmungen dieser Satzung unterliegen.

§ 2
Verpflichteter

1. Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist der jeweilige Grundstückseigentümer. Mehrere Eigentümer gelten als Gesamtverpflichtete.
2. Grundstückseigentümer im Sinne dieser Satzung sind auch die Inhaber grundstücksgleicher Rechte (z.B. Erbbauberechtigte). Im Falle eines Erbbaurechts ist der Erbbauberechtigte Erstverpflichteter.

§ 3
Größe und Aussehen des Schildes

1. Wenn der Eigentümer nicht die in der Regel üblichen Nummernschilder mit weißen Zahlen bzw. Buchstaben verwenden will, so kann er eine den gleichen Zweck voll erfüllende und sich im Rahmen dieses Zweckes geltende andere Kennzeichnungsform wählen.
2. In jedem Falle sind wetterbeständige und nicht veränderliche Beschilderungen zu verwenden.
3. Das Nummernschild muss stets in gut sichtbarem und lesbarem Zustand erhalten und gegebenenfalls erneuert werden.

§ 4

Anbringungsstellen auf dem Grundstück

1. Das Nummernschild soll in der Regel an der nach der Straße zu stehenden Hausseite oder an der Grundstückseinfriedung (Grundstückszugang) zur Straßenseite angebracht werden. Bei dem Anbringen an einer anderen Stelle darf das Finden des Schildes von der Straße aus nicht erschwert sein.
2. Das Schild ist gut sichtbar anzubringen, dass es ohne jede Mühe jederzeit von der Straße aus lesbar ist.

§ 5

Zuteilung der Grundstücksnummer

1. Grundsätzlich erhalten die Grundstücke auf der einen Straßenseite der geraden Nummern, die auf der anderen Straßenseite die ungeraden Nummern.
2. Auch für zurzeit noch nicht unter § 1 fallende Grundstücke ist die künftige Nummer zuzuteilen, sobald durch Umliegung, Teilung oder sonstige Änderung Grundstücke für die spätere bauliche oder gewerbliche Nutzung geschaffen worden sind.
3. Wenn städtebauliche oder andere Gründe dies erfordern, kann eine Neuzuteilung der Nummern durchgeführt werden.
4. Die Zuteilung der jeweiligen Grundstücksnummern erfolgt durch den Magistrat. Der Magistrat hat von der Zuteilung der Nummern die Eigentümer und vor allem auch das zuständige Katasteramt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 6

Entstehung der Verpflichtungen

1. Die Verpflichtungen zum Beschaffen, Anbringen und Unterhalten der Nummernschilder nach Maßgabe dieser Satzung entstehen bei schon zugeteilten Grundstücksnummern mit dem Inkrafttreten dieser Satzung. Im Übrigen mit der entsprechenden Aufforderung an den Eigentümer durch den Magistrat.
2. Das Nummernschild ist innerhalb eines Monats nach Entstehen der Verpflichtung anzubringen.
3. Erforderliche Unterhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen sind unverzüglich auch ohne besondere behördliche Aufforderung durchzuführen.

§ 7

Kostentragung

Die durch die Durchführung dieser Bestimmung entstehenden Kosten trägt der Grundstückseigentümer.

§ 8 Ausnahmeregelung

Auf besonderen Antrag des Verpflichteten und von Amts wegen kann der Magistrat Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 1 bis 7 dann zulassen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen zu einer unbilligen Härte für den Verpflichteten führt oder wenn der Zweck der Kennzeichnungsverpflichtung auf eine andere Weise zweckdienlicher erreicht werden kann. Das gilt insbesondere auch dann, wenn die schon durchgeführten Kennzeichnungen auf Grund der §§ 3 und 4 verändert werden müssen.

§ 9 Zwangmaßnahmen

1. Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote und Verbote dieser Satzung können mit Geldbußen geahndet werden.

Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.5.1968 (BGBl. I S. 481), i.d.F. vom 2.1.1975 (BGBl. I S.80) findet Anwendung. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 des Bundesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat (§ 5 Abs. 2 HGO).

2. Die Befolgung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verfügungen kann durch Ersatzvornahme (Ausführung der zu erzwingenden Handlung auf Kosten des Pflichtigen) oder durch Festsetzung von Zwangsgeld nach Maßgabe des hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 4.7.1966 (GVBl. I S. 151) durchgesetzt werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. April 1981 in Kraft.

Aßlar, den 9. März 1981

(Siegel)

(Debus)
Bürgermeister

(Sames)
Erster Stadtrat